



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege**

**Rübel, Karl**

**Dortmund, 1901**

Broke über denselben als erzbischöfliche Besitzung und Asyl,

**urn:nbn:de:hbz:466:1-13757**

Martinskapelle. Nach Nederhof ist ein Altar in letzterer 1021 geweiht<sup>1)</sup>).

Die Reinoldi- sowie Marienkirche stehen am Schnittpunkte des Hellweges und der Straße, die, von Norden nach Süden gehend, von uns als Königsstraße gekennzeichnet ist. Unmittelbar am Schnittpunkte lag das Richthaus, das tribunale judicarium, nördlich davon die Reinoldi-, südlich die Marienkirche, die erste Anlage keiner dieser heute noch bestehenden Kirchen liegt vor 1200.

Unmittelbar an Reinoldi stößt nördlich ein Platz, der „Friethof“. Die Nachrichten, die über die ältesten, kirchlichen Verhältnisse in Dortmund in älteren Schriften sich finden, gehen vielfach zurück auf die Pseudorektoren der Benedikttskapelle<sup>2)</sup>. Küssel<sup>3)</sup> und, sich ihm anschließend, Hansen haben festgestellt, daß dieses Sammelwerk eine Fälschung des Heinrich v. Broke, Rektors dieser Kapelle, ist, welcher dieselbe gegen 1384 fabrizirte, um Beweismaterial in einem Prozesse gegen die Stadt, 1381—1415, zu erbringen, welche ihn seiner Meinung nach in seinen Rechten als Rektor der Benedikttskapelle stark geschmälert hatte. In dieser Chronik sind alle Nachrichten zu beanstanden, welche die Tendenz haben, das ehrwürdige Alter der Benedikttskapelle zu beweisen, also lediglich die Prozeßbehauptungen erweisen sollen. Andere Nachrichten sind ohne anderweitige Stütze wenigstens nicht ohne Weiteres zu verwerthen. Immerhin ergeben sich einzelne Notizen, die zu der Prozeßsache in keinem Zusammenhange stehen, als einwandfrei<sup>4)</sup>. Die Frage ist, ob man auch eine Notiz S. 518 hierhin rechnen darf, folgenden Inhalts: „Die Erzbischöfe von Köln kamen häufig nach Dortmund; sie hatten in Dortmund eine Kurie und Wohnung neben der erzbischöflichen Margaretenkapelle. Et illa habitatio et curia dicitur libera propter hoc, quia omnes venientes ad illam curiam, quodcumque malum

1) Nederhof, Cronica Tremonensium ed. Röse S. 37.

2) Herausgeg. von Hansen, Neues Archiv 11, 494 ff.

3) In Beitr. zur Gesch. Dortmunds 1 S. 32 ff.

4) So Hansen l. c. 512.

perpetrarunt, liberi fuerunt.“ Westhof übernimmt diese Notiz<sup>1)</sup>, indem er hinzusetzt, daß der Briethof gemeint sei.

Der erste Theil der Nachricht, wonach am Friethof eine erzbischöfliche Kurie mit Haus und Kapelle gewesen, wird urkundlich voll bestätigt. 1316, Dez. 5<sup>2)</sup>, gestattete der Erzbischof Heinrich von Köln, daß der Begräbnißplatz von Reinoldi usque ad planceras in acrio episcopali juxta idem cimiterium versus capellam beate Margarete sitas ausgedehnt werde, prout eodem plancerce ad presens consistunt, also daß dieser Platz, soweit er zwischen dem Gatter der erzbischöflichen Kurie und dem Begräbnißplatze an Reinoldi läge, abgetreten, zum Begräbnißplatze, „cimiterium“ oder „kerchove“, wie dieser Platz deutsch immer heißt<sup>3)</sup>, gezogen, geweiht und benützt werde. Dem Erzbischof blieben also die Margaretenkapelle und der abgegrenzte Platz „Friethof“; auch behielt er sich eine Kornrente von 3 Maltern vor, die in den erzbischöflichen Hof in Körne aus der erzbischöflichen Besizung bisher einliefen. Der mit Planken abgeschlossene „Friethof“ als erzbischöfliche Besizung mit Kapelle ist also ebenso wie eine Wohnung mit Verwaltungsgebäude dort durch eine Urkunde von 1367 gesichert<sup>4)</sup>. Der „Friethof“ diente auch 1302, Nov. 22, dem Dortmunder Freigrafen als Gerichtsstätte, als derselbe unter Königsbann den

1) Städtechroniken 20 S. 183.

2) Dortm. U.-B. 2, 432. Hansen war bei Herausgabe der Chronik diese Urkunde noch nicht bekannt.

3) Dortm. U.-B. 1, 514 von 1314: „by sunte Renoldes kerchoff“, 2, 49, 1374: „Reynoldes kerchove“; 2, 87, 1377: „op sunte Reynoldes kerchove“. Städtechroniken 20 S. 80, 25, Begräbnißplatz gleich am Fundamente; ebd. 81, 26. 300, 11. 316, 10 und a. a. D., nie „Friedhof“.

4) Dortm. U.-B. 1, 816. Auch sonst sind die Stellen nicht selten, daß der „Frieden“ mit den „ederos“ oder „edertune“ beginnt. So Dortm. U.-B. 2, 1024: „Dey drey zedelhove en solen neynghen richte volgich syn bynnen erme edertune; waer dat gerichte van Dortmunde buthen erme edertune viende, so mach dat richte to Dortmunde wercken.“ Seiberß, U.-B. II 872. 873, wonach Erzbischof Friedrich III. den Schulden auf dem Westhose zu Benninghausen mit seinem edertune, Wagen und Karren in den Landfrieden aufnimmt, 1385.